

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, seinen Jahresbericht vor Beginn der Generaldebatte der Generalversammlung herauszugeben;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten bei seinen monatlichen informellen Treffen mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und wann immer dies angezeigt erscheint zur Sprache zu bringen und der Versammlung über die Schritte Bericht zu erstatten, die der Rat in dieser Hinsicht unternommen hat;

8. *bittet* den Sicherheitsrat, die Generalversammlung mittels eines geeigneten Verfahrens oder Mechanismus regelmäßig über die Schritte auf dem laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/194. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³ und insbesondere von der Wichtigkeit, die der Generalsekretär angesichts eines zunehmend komplexen operativen Umfelds der Wirksamkeit und Transparenz der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der dabei obwaltenden Rechenschaftspflicht beimißt, sowie darauf, daß weitere Bemühungen erforderlich sind, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung zu finden und zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des *Relief Web* innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zum Zweck der Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organe, Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

in der Erwägung, daß eine koordinierte humanitäre Hilfe und ausreichende Finanzmittel erforderlich sind, damit die

Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen umgehend und rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergreifen und sowohl für Soforthilfe als auch für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung sorgen können, welche nicht notwendigerweise nacheinander, sondern oftmals gleichzeitig stattfinden,

eingedenk der entscheidenden Bedeutung der Vorbeugung, Bereitschaft und Eventualfallplanung, wenn die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen rechtzeitig und wirksam reagieren wollen,

mit Genugtuung darüber, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/56 den Generalsekretär ersucht hat, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 1997 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden analytischen Bericht vorzulegen, der Alternativen, Vorschläge und Empfehlungen für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle und den operativen Aufgaben sowie dem Ausbau der humanitären Nothilfekapazität des Systems der Vereinten Nationen in allen Bereichen enthält,

tief besorgt über das Leid der Opfer von Katastrophen und Notstandssituationen, die Verluste an Menschenleben, die Flüchtlingsströme, die Massenobdachlosigkeit und die Sachschäden,

erneut erklärend, daß die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und, in diesem Zusammenhang, daß humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich aufgrund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

sowie erneut erklärend, daß es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und daß somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

nachdrücklich betonend, daß es dringend geboten ist, das humanitäre Völkerrecht und die entsprechenden Grundsätze und Normen sowie die Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, zu achten und zu fördern, und daß Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, die Arbeit der humanitären Organisationen bei der Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen erleichtern müssen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrung, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, wofür der Zugang zu den Opfern von entscheidender Bedeutung ist, und erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden muß,

besorgt über die Hindernisse, die Naturkatastrophen und ähnliche Notstandssituationen für die Entwicklungsbemühun-

¹⁴³ A/51/172-E/1996/77.

gen der betroffenen Länder schaffen, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu fördern,

in Würdigung der Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der "Weißhelme", die im Zuge der Durchführung der Resolutionen 49/139 B der Generalversammlung vom 29. Dezember 1994 und 50/19 vom 28. November 1995 entsandt wurden, sowie der anderen Tätigkeiten, die im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 50/19 unternommen werden, um die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern,

erneut erklärend, daß alle an Nothilfeinsätzen beteiligten Akteure bessere Rechenschaft ablegen müssen,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, für eine konsistente Richtlinienggebung an die Leitungsorgane der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen und so die Ausweitung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zu fördern, unter Rückgriff auf ihr jeweiliges Mandat sowie ihre Fachkenntnisse, Stärken und verfügbare Kapazität, mit dem Ziel, die systemweite Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von komplexen humanitären Notstandssituationen und Naturkatastrophen zu verbessern;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, an dem mit Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats geschaffenen Folgeprozeß aktiv mitzuwirken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß als Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Alternativen und Vorschläge erarbeitet, die es ihm gestatten, die jeweiligen operativen Aufgaben seiner Mitglieder unter Rückgriff auf ihr jeweiliges Mandat sowie ihre Fachkenntnisse, Stärken und verfügbare Kapazität weiter abzugrenzen, im Hinblick auf eine größere gemeinsame Kapazität Modalitäten für die Zusammenarbeit aufzuzeigen und verstärkt an der Festlegung von Prioritäten und der Aufstellung kohärenter humanitärer Strategien zu arbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats auch Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu Maßnahmen aufzunehmen, die geeignet sind, den Ausschuß unter der Führung des Nothilfekoordinators zu einem wirksameren und transparenteren Mechanismus für die interinstitutionelle Entscheidungsfindung zu Koordinierungsfragen werden zu lassen;

5. *betont*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung seines Berichts die Erörterungen und Schlußfolgerungen der verschiedenen in Ziffer 1 erwähnten Leitungsgremien zu den

Folgemaßnahmen zu Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeiten des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und die als Beitrag zum Bericht des Generalsekretärs abgegebene Lagebeurteilung des Nothilfekoordinators einbeziehen soll, um sicherzustellen, daß alle relevanten Fragen auf kohärente Weise behandelt werden und angemessenen Niederschlag finden;

6. *legt* allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Durchführung ihrer Hilfsmaßnahmen auf Landesebene eng zusammenzuarbeiten, um die grundsatzpolitische Kohärenz, die operative Komplementarität und die Kostenwirksamkeit der Nothilfemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen insgesamt zu erhöhen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Benehmen mit dem Nothilfekoordinator und mit den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter an einem transparenten und zügigen Verfahren zur Aufstellung wirksamer Koordinierungsmodalitäten im Feld zu arbeiten;

8. *legt* den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses *nahe*, sowohl miteinander als auch mit den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen Entwicklungsbanken eng zusammenzuarbeiten, um ein wirksameres Herangehen an die Bereiche Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und langfristige Entwicklung sicherzustellen, und dabei die Notwendigkeit einer klareren Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Akteuren zu berücksichtigen;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den anderen zuständigen Hauptabteilungen des Sekretariats weiter zu verstärken, um ein wirksames und kohärentes Vorgehen der Vereinten Nationen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen sicherzustellen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Appelle zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, daß die Geber sowohl bei dem schnellen Eingreifen als auch bei den ersten Wiederaufbau- und Normalisierungsmaßnahmen flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung eingehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Vorschläge darüber aufzunehmen, wie vorrangige Bedürfnisse klarer aufgezeigt und im Rahmen konsolidierter Appelle eine kohärente humanitäre Strategie aufgestellt werden kann, und sicherzustellen, daß die konsolidierten Appelle so abgefaßt werden, daß sie einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung vorsehen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Staaten darum zu bitten, zu gegebener Zeit ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

12. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß auf der Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Empfehlungen dazu zu

unterbreiten, wie die Wirksamkeit des zentralen revolvierenden Nothilfefonds erhöht werden kann, unter Berücksichtigung des revolvierenden Charakters des Fonds, im Hinblick auf ein rechtzeitiges Einsetzen der Maßnahmen in der Anfangsphase einer Notstandssituation, sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß der Fonds und die jeweiligen Notstandsfonds der operativen Organisationen sich auf transparente Weise ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die Staaten darum zu bitten, zu gegebener Zeit ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, *Relief Web* als das weltweite humanitäre Informationssystem für die Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Notstandssituationen und Naturkatastrophen weiter auszubauen, und legt allen Regierungen, den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nahe, *Relief Web* zu unterstützen und über die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten aktiv an dem Informationsaustausch im *Relief Web* mitzuwirken;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Humanitäre Frühwarnsystem weiterzuentwickeln, es so bald wie möglich voll einsatzfähig zu machen und sich mit allen Staaten über die Verwendungsmöglichkeiten der Datenbank sowie über ihren weiteren Ausbau zu verständigen und dabei zu berücksichtigen, daß die Frühwarninformationen allen interessierten Regierungen und Behörden uneingeschränkt und rechtzeitig zugänglich gemacht werden sollten;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, für größere Rechenschaft auf dem Gebiet der humanitären Nothilfe zu sorgen, insbesondere durch bessere Überwachung und Bewertung, damit sichergestellt ist,

a) daß die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine gemeinsame Methodik für die Datenerhebung, die Berichterstattung, für Situationsanalysen und Bedarfsabschätzungen sowie für die Überwachung der Ressourcen und ihres Einsatzes erarbeiten, um ein wirksames und rechtzeitiges Vorgehen sicherzustellen;

b) daß klarere Vorkehrungen für eine systemweite Bewertung getroffen werden, daß die aus der Bewertung gezogenen Lehren auf operativer Ebene systematisch angewandt werden und daß bereits im Planungsstadium gemeinsame Kriterien für die Bewertung von humanitären Einsätzen und Katastrophenhilfeeinsätzen erarbeitet werden;

16. *fordert* alle operativen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere in der Frühphase einer Notstandssituation, dadurch voll zusammenzuarbeiten, daß sie der Hauptabteilung unter anderem ausreichende personelle und logistische Unterstützung gewähren, um so die Koordinierungsfähigkeit und das Schnelleingreifvermögen des gesamten Systems zu stärken;

17. *betont*, wie entscheidend wichtig es ist, für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten eine stabile und

berechenbare finanzielle Grundlage zu schaffen, damit sie ihren Auftrag voll durchführen kann, und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig allen Möglichkeiten nachzugehen, um dieses Ziel zu erreichen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/195. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 A vom 19. Dezember 1995 betreffend internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴,

besorgt über die Fortdauer und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch siebzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und hervorhebend, wie wichtig eine Rückkehr zu Frieden und Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan ist, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

mit Unterstützung für die Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, die nationale Aussöhnung sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurück-

¹⁴⁴ A/51/704.